



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 15

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 16.06.2016

Inhalt:

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

169



**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NW. S.547)), hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:



§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen, erhebt für jedes Semester von allen ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach dieser Ordnung.

§ 2 Beiträge und Beitragsanteile

(1) Die Beiträge, die die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen entrichtet, sind der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag.

(2) Der Sozialbeitrag für das Akademische Förderungswerk – Studierendenwerk Bochum - Anstalt des öffentlichen Rechts, wird gesondert aufgrund der in der Beitragsordnung des Studierendenwerkes enthaltenen Bestimmungen für jedes Semester erhoben.

§ 3 Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags

Die Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Hiervon ausgenommen sind Gasthörerinnen bzw. Gasthörer und Zweithörerinnen bzw. Zweithörer sowie Franchise Studierende.

Zusätzlich ausgenommen sind beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes,
2. Auslandsstudium,
3. Krankheit,
4. Schwangerschaft.

Eine Rückerstattung ist nur bei Exmatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn möglich. In allen anderen Fällen ist sie ausgeschlossen.



§ 4 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags

Die Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung oder
3. Beurlaubung, sofern nicht die in § 3 genannten Gründe vorliegen.

§ 5 Höhe des Studierendenschaftsbeitrags

Der Studierendenschaftsbeitrag beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. 15 €.

§ 6 Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft. Hiervon ausgenommen sind Gasthörerinnen bzw. Gasthörer und Zweithörerinnen bzw. Zweithörer, sowie Franchise-Studierende.

(2) Der Mobilitätsbeitrag kann in Anlehnung an die mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für die Hochschulstandorte Gelsenkirchen und Recklinghausen) bzw. DB Regio AG für den Hochschulstandort Bocholt (inklusive Außenstelle Ahaus) getroffene Vereinbarung rückerstattet werden.

Die Rückerstattung kann dabei beantragt werden durch:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende, die sich aufgrund Ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
4. beurlaubte Studierende,
5. alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe in den Verbundräumen des VRR bzw. VGM, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst,
6. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit (u.a. Bachelor-/Masterarbeit) oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereichs des



Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen,

7. Jungstudierende (§ 48 Abs. 6 HG) welche bereits vor dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Der Antrag auf Rückerstattung muss bis zum 3. Tag des Erstattungsmonates dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegen. Eine Erstattung der Beiträge erfolgt im Wintersemester nur bei Antragsstellung bis zum 03. Februar des jeweiligen Wintersemesters und im Sommersemester nur bei Antragsstellung bis zum 03. August des jeweiligen Sommersemesters.

(3) Studierende können auf Antrag von der Entrichtung des Mobilitätsbeitrages entbunden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Befreiungszeitraum nachweislich das gesamte Semester überdauert. In allen anderen Fällen ist eine Rückerstattung zu beantragen.

Die Freistellung erfolgt auf Antrag bei folgenden Gründen:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende, die sich aufgrund Ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
4. beurlaubte Studierende,
5. alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe in den Verbundräumen des VRR bzw. VGM, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst,
6. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit (u.a. Bachelor-/Masterarbeit) oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen,
7. Jungstudierende (§ 48 Abs. 6 HG) welche bereits vor dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

Der Antrag auf Befreiung von der Entrichtung des Mobilitätsbeitrages muss bis zum Ende der Rückmeldefrist des zu befreienden Semesters beim Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden. Die Fristen werden durch das Studierendensekretariat bekannt gegeben.



§ 7 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags

Die Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags entsteht mit der

1. Einschreibung oder
2. Rückmeldung.

§ 8 Höhe des Mobilitätsbeitrags

(1) Der Mobilitätsbeitrag setzt sich aus den Kosten für das VRR-Ticket bzw. VGM-Ticket sowie das NRW-Ticket zusammen.

(2) Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket bzw. VGM-Ticket und das NRW-Ticket richtet sich nach den mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Hochschulstandorte Gelsenkirchen und Recklinghausen) bzw. der DB Regio AG (Hochschulstandorte Bocholt und Ahaus) abgeschlossenen Vereinbarungen.

(3) Die Kosten für das VRR-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2016/2017 auf einen Betrag i. H. v. 132,72 €.

(4) Die Kosten für das VGM-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2016/2017 auf einen Betrag i. H. v. 113,00 €.

(5) Die Kosten für das NRW-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2016/2017 auf einen Betrag i. H. v. 49,50 €.

(6) Es können Anpassungen der Kosten aufgrund von Änderungen des VRR-/VGM-/NRW-Tarifs erfolgen.

§ 9 Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 4 und 7 dieser Ordnung fällig.

(2) Die zu überweisenden Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen und an den Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.

§ 10 Ausweisung im Haushaltsplan

(1) Das Beitragsaufkommen nach § 5 und 8 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden.

(2) Der Mobilitätsbeitrag dient ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. mit der DB Regio AG vereinbarten studentischen Semestertickets (VRR-Ticket bzw. VGM-Ticket sowie NRW-Ticket).

§ 11 Änderung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments und Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen.

§ 12 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 21. Juni 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15.06.2016 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 16.06.2016.

Gelsenkirchen, den 15.06.2016

Der Präsident des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen
Bocholt Recklinghausen

gez. Patrick Rajnowski

Gelsenkirchen, den 16.06.2016

Der Präsident der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen Bocholt
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann